

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bad Schwartau (Abwasseranlagensatzung) einschließlich der IV. Nachtragssatzung vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490, ber. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AGAbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert am 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und Abwassers und die Einleitung zur Behandlung in das Zentralklärwerk der Hansestadt Lübeck
- (3) Die Stadt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (3) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzung des § 35 Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetz vorliegen.

§ 3

Genehmigung von Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Genehmigung und der Abnahme durch die Stadt Bad Schwartau (Bauamt)
- (2) Am Genehmigungsverfahren ist die Wasserbehörde des Kreises Ostholstein als technische Behörde zur Unterstützung der Stadt Bad Schwartau zu beteiligen. Die Vorschriften des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt
- (3) Für den Antrag auf Genehmigung gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung vom 14.7 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S 208) in der jeweils geltenden Fassung
- (4) Für die Grundstücksabwasseranlagen ist
 - a) die Teilabnahme der Grundleitungen und
 - b) die Schlussabnahme

erforderlich. Der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussberechtigte hat den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der Stadt Bad Schwartau (Bauamt) anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen gut sichtbar und gut zugänglich sein. Die Benutzung der Grundstücksabwasseranlage darf erst nach Bescheinigung der mängelfreien Abnahme erfolgen.

§ 4

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere nach der DIN 4261 hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen nach DIN und bei Bedarf von Fachfirmen vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig und nachweislich beseitigen zu lassen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 5

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Hauskläranlagen werden grundsätzlich einmal im Jahr geleert. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Stadt, diese vertreten durch die Stadtischen Betriebe, bekannt gemacht. Der Eigentümer kann einen zweijährlichen Intervall beantragen, wenn die Voraussetzungen nach DIN 4261 vorliegen.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewahren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 7

Benutzungs- und Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt. Sie gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühren.

§ 8

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Grundgebühr beträgt 39,88 Euro je Hausklaranlagenentleerung. Als Zusatzgebühr werden gerundet 36,00 €/m³ abgeholten Abwassers erhoben.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den beim Katasteramt geführten Unterlagen (Belegenheit des Grundstücks und Grundstücksidentifizierungsdaten), aus den beim Grundbuchamt geführten Unterlagen (Eigentumsverhältnisse) und den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen (Namen und Anschriften der Verpflichteten und Gebührenpflichtigen gem. dieser Satzung) durch die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe zulässig. Die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe dürfen sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zweck der Ermittlung der nach dieser Satzung Verpflichteten und zur Gebührenerhebung weiterverarbeiten.

Die Stadt bzw. die Stadtischen Betriebe sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten, Gebuhrenpflichtigen und der vorstehend genannten, anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verpflichteten und Gebuhrenpflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Ermittlung der Verpflichteten und zur Gebuhrenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebuhrenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- 2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht der Stadt überlasst und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Stadt bzw. ihre Beauftragten entleeren lasst,
 - b) nach § 4 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 4 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 5 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - e) ohne Genehmigung und Abnahmen der Stadt Bad Schwartau (Bauamt) eine Grundstücksabwasseranlage betreibt,
 - f) durch die Stadt Bad Schwartau (Bauamt) festgestellte Mängel an der Grundstücksabwasseranlage nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist beseitigt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 14 In-Kraft-Treten

- s. Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäss Präambel - 1

1 Ursprungssatzung.	
Bekanntmachung	21.12.2001
Inkrafttreten.	01.01.2002